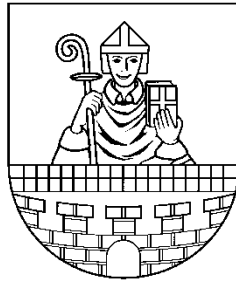


Stadt Lüdenscheid

FD 61 – Bauleitplanung und Städtebau



Kriterienkatalog

**Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur Bewertung von
Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) in der
Stadt Lüdenscheid**

Stand: 15.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1 Privilegierte Infrastrukturbereiche nach § 35 BauGB	4
2.2 Schaubild: Privilegierte Infrastrukturbereich in Lüdenscheid	5
2.3 Förderfähige Flächenkulissen nach dem EEG 05/2024	6
2.4 Kurz: Bauarten von FF-PV-Anlagen	6
3. Planerische Rahmenbedingungen.....	7
3.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.....	7
3.2. Definition der Raumbedeutsamkeit.....	7
3.2.1 FF-PV-Anlagen >10 Hektar.....	7
3.2.2 FF-PV-Anlagen zwischen 2 und 10 Hektar.....	8
3.2.3 FF-PV-Anlagen kleiner 2 Hektar	8
3.2.4 Zusammenfassung	8
3.3 Allgemeine Kriterien der Einzelfallprüfung für FF-PV-Anlagen.....	9
4. Flächenkulisse nach LEP für raumbedeutsame Anlagen	9
4.1 Flächentypen.....	9
4.2 Schaubild: Flächenkulisse für die Stadt Lüdenscheid	11
5. Kommunale Leitsätze	12
5.1 Leitgedanke.....	12
5.2 Leitsätze I-V	12
6. Kriterienkatalog zur Ausweisung von Freiflächen für PV-Anlagen durch die Bauleitplanung.....	14
6.1 Kriterium I – Rechtliche Rahmenbedingungen.....	14
6.2 Kriterium II – Standorteignung	14
6.3 Kriterium III – Umwelt- und Naturschutz	15
6.4 Kriterium IV – Landschaftsbild und Ästhetik.....	15
6.5 Kriterium V – Sicherheit.....	16
6.6 Kriterium VI – Umsetzung.....	16
7. Handlungsleitfaden für die planungsrechtliche Einzelfallprüfung	17
7.1 Grundsatzfragen.....	17
7.2 Prüfung der Durchführbarkeit	17
7.3 Umsetzungshilfe.....	19
8. Auskünfte vom Antragssteller	24
9. Quellenangabe	26

Häufig verwendete Kürzel:

Agri-PV	Agrarische-Photovoltaik
BauGB	Baugesetzbuch
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FF-PV	Freiflächen-Photovoltaik
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
PV	Photovoltaik
ROG	Raumordnungsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Anlass und Ziel

Die Stadt Lüdenscheid bekennt sich zu den Zielen der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die Freiflächen im Außenbereich von Lüdenscheid bieten ein großes Potenzial, das bislang für den Ausbau von FF-PV-Anlagen nicht genutzt wurde. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2024 und der energiepolitischen Strategie soll künftig der Ausbau von FF-PV-Anlagen anhand eines Kriterienkatalogs gesteuert werden.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt verbindliche Ziele und allgemeine Grundsätze für die räumliche Entwicklung fest und ist das wichtigste Steuerungselement der Landesplanung. Zu den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW zählen unter anderem der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Mit der 2. Änderung entstand die Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen für PV-Anlagen zu überarbeiten, um den Ausbau sowohl von Dach- als auch FF-PV-Anlagen zu beschleunigen.

Die Anpassung der Ziele und Grundsätze zum Ausbau erneuerbarer Energien im LEP NRW wurde eng mit der energiepolitischen Gesetzesnovelle, dem EEG 2023, abgestimmt. Diese Änderungen bilden die Grundlage für eine erhebliche Steigerung der Solarenergie. Das Ziel ist es, den Ausbau von Dach- und FF-PV-Anlagen gleichermaßen zu fördern und die installierte Leistung bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 215 Gigawatt zu erhöhen. Der Zubau soll je hälftig auf Dach- und Freiflächen erfolgen. Dies bedeutet insbesondere für FF-PV-Anlagen einen starken Zubau und eine verstärkte Nutzung von Freiflächen.

Die im Jahr 2024 geänderten Rahmenbedingungen des LEP NRW erweitern das Potenzial für raumbedeutsame FF-PV-Anlagen. Zudem sieht die Anpassung des EEG 2024 eine Förderung in allen Bundesländern vor. Der Ausbau von PV-Anlagen wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) unterstützt und durch ein Monitoring überwacht. Städte und Kommunen können über das Solarkataster (Energieatlas NRW) potenziell geeignete Flächen für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame PV-Anlagen einsehen, wobei Negativflächen, wie etwa Schutzgebiete und Infrastrukturflächen, ausgeschlossen werden.

Neben den privilegierten Flächen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) besteht insbesondere ein Bedarf an Regelungen für nicht privilegierte Vorhaben, um Nutzungskonflikte zwischen potenziellen Freiflächen und landwirtschaftlich sowie ökologisch geprägten Gebieten zu vermeiden. Durch die Erstellung eines solchen Kriterienkatalogs kann die Stadt eine gezielte Standortsicherung und -steuerung vornehmen, die eine Überbeanspruchung von Freiflächen im Außenbereich verhindert und dabei gleichzeitig räumliche Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Kriterienkatalog richtet sich insbesondere an die Bauleitplanung gemäß BauGB sowie an Vorhaben, die nach § 35 BauGB zu den nicht privilegierten FF-PV-Anlagen gehören.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

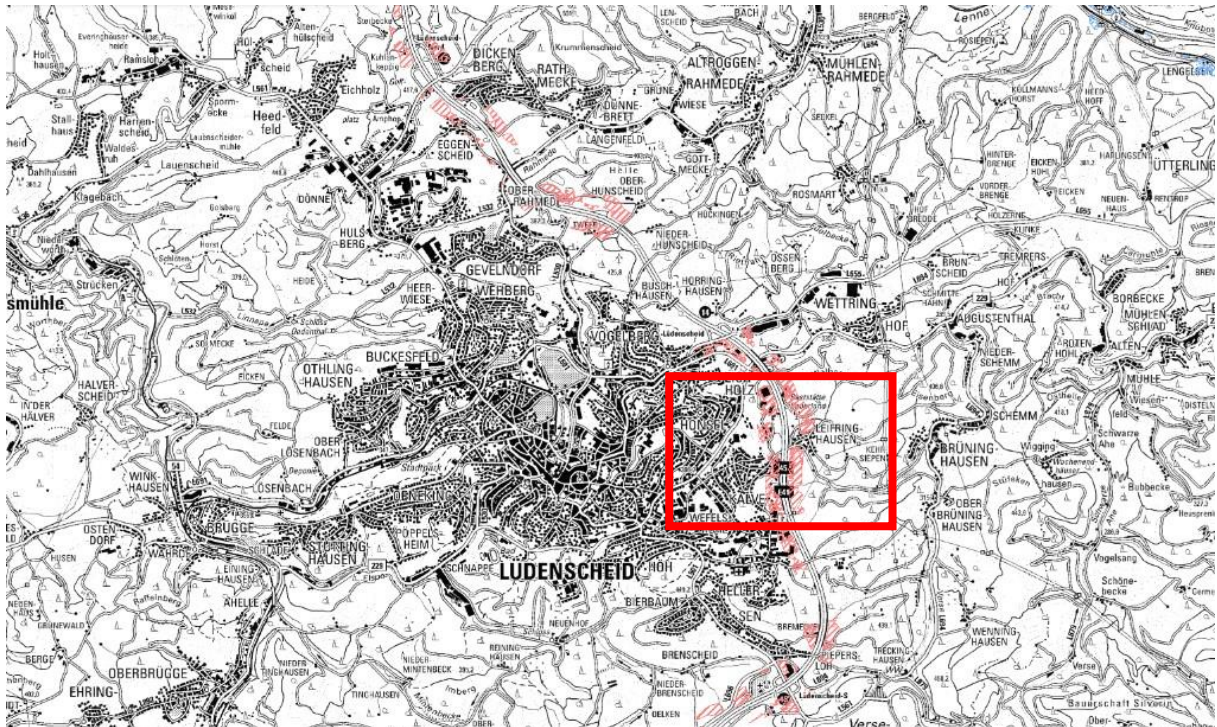
2.1 Privilegierte Infrastrukturbereiche nach § 35 BauGB

Die Beurteilung der Zulässigkeit von FF-PV-Anlagen wird gem. § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ geregelt. Es umfasst alle Flächen, die weder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB, noch innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 BauGB liegen.

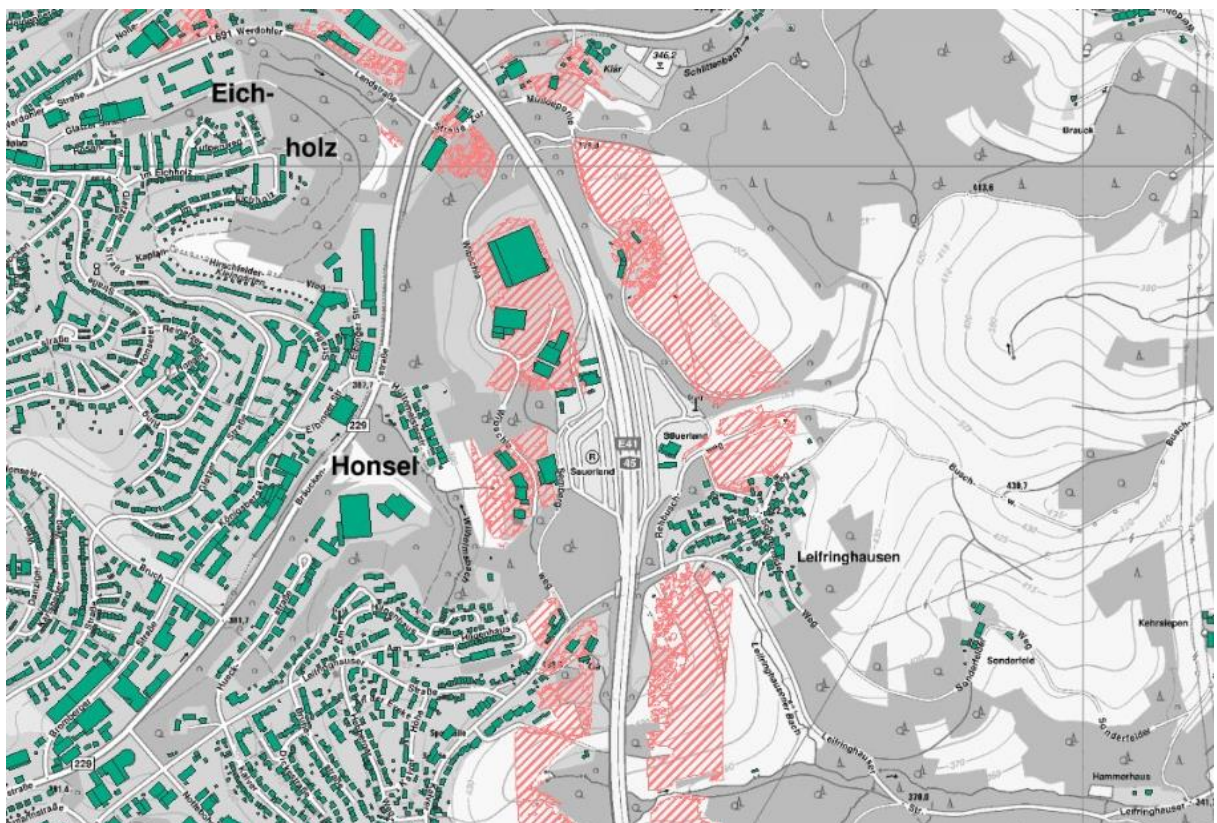
Der Außenbereich gemäß § 35 BauGB soll der Land- und Forstwirtschaft, dem Freiraum-, Landschafts- und Naturschutz sowie der Erholung dienen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 35 Absatz 1 Nummer 1-9 BauGB einige privilegierte Bauvorhaben benannt, die unter gewissen Voraussetzungen und auch ohne Bauleitplanungsverfahren im Außenbereich bauplanungsrechtlich zugelassen werden können.

Nach der Anpassung der Rahmenbedingungen für FF-PV-Anlagen im § 35 BauGB gelten Vorhaben als privilegiert und bedürfen keiner Bauleitplanung, wenn sie auf einer Fläche längs der Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen von äußeren Fahrbahnrand, errichtet werden. Unter besonderen Solaranlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 9 zählen Agri-PV-Anlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen installiert werden und eine gleichzeitige Nutzung derselben Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung von Solarstrom ermöglichen. Die Nutzung solcher Anlagen muss zudem in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2 stehen. Dabei darf die Grundfläche der besonderen Solaranlagen 25.000 Quadratmeter (2,5 Hektar) nicht überschreiten und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden.

2.2 Schaubild: Privilegierte Infrastrukturbereich in Lüdenscheid



Grobe Übersicht: Privilegierte Infrastrukturbereich für Lüdenscheid gemäß LEP NRW (2024); Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster



Vergrößerung aus der Übersicht: Privilegierte Infrastrukturbereich für Lüdenscheid gemäß LEP NRW (2024)

 200 m Randstreifen Bundesautobahn

2.3 Förderfähige Flächenkulissen nach dem EEG 05/2024

In dem EEG 05/2024 § 37 Abs. 1 Nr. 2. werden Flächen aufgelistet, die nach EEG gefördert werden. Die Abgrenzung der Flächen beziehen sich ausschließlich auf die Förderfähigkeit und nicht auf die Zulässigkeit. Um eine gesetzliche Vergütung nach dem EEG in Anspruch nehmen zu können, muss eine PV-Anlage auf einer vergütungsfähigen Fläche – auch EEG-Flächenkulisse genannt – stehen. Dazu gehören:

- Halden und Deponien
- stillgelegte Bergbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete
- 500m-Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie
- Acker- und Grünlandflächen in den benachteiligten Gebieten.

Bei den Acker- und Grünlandflächen in den benachteiligten Gebieten wurden die Flächen der Natura2000-Gebiete (FFH und VSG), der gesetzlich geschützten Biotop, der Naturschutzgebiete, der Nationalparke und der Nationalen Naturmonumente, wie im EEG angegeben, entfernt (Biosphärenreservate existieren in NRW nicht), da diese nicht zur förderungswürdigen Kulisse gehören.

2.4 Kurz: Bauarten von FF-PV-Anlagen

Klassische FF-PV-Anlagen

Zu den klassischen FF-PV-Anlagen zählen bodennahe, aufgeständerte Module. Diese Bauart verringert Eingriffe in die Landschaft und hat tendenziell weniger negative Auswirkungen auf die Biodiversität im Vergleich zu anderen Freiflächenanlagen.

Floating-PV-Anlagen

Floating-PV-Anlagen werden auf stehenden Gewässern installiert. Diese Art der Anlage kann durch die Kühle des Wassers gesteigerte Erträge im Vergleich zu konventionellen FF-PV-Anlagen erzielen. Gleichzeitig reduzieren sie die Verdunstung des Gewässers und beeinflussen das Zirkulationsverhalten des Wassers.

Agri-PV-Anlagen

Agri-PV-Anlagen sind spezielle Solaranlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB. Sie werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen installiert und ermöglichen die gleichzeitige Nutzung derselben Fläche für landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung von Solarstrom.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

Die Grundsätze und Ziele des LEP NRW und des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des damit verbundenen öffentlichen Interesses zu betrachten. Die Erweiterung der Flächenkulisse für FF-PV-Anlagen führt zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen unterschiedlicher Nutzungsarten.

10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum *Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.*

Das Ziel 10.2-14 richtet sich an die Regional- und Bauleitplanung und nicht an die nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen.

3.2. Definition der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie beispielsweise FF-PV-Anlagen, solche, die eine besondere Bedeutung für die räumliche Entwicklung und Planung haben. Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit wird zwischen der Rauminanspruchnahme und der Raumbeeinflussung unterschieden. Anlagen größer als 10 Hektar gelten normalerweise als raumbedeutsam, Anlagen unter 2 Hektar werden in der Regel als nicht raumbedeutsam eingestuft. Für Anlagen zwischen 2 und 10 Hektar ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Die Kriterien zur Bewertung umfassen unter anderem die Lage, das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Kapitel 3.3).

In diesem Kontext bedeutet raumbedeutsam, dass die Nutzung einer Fläche durch Photovoltaik einen erheblichen Einfluss auf die Landschaftsstruktur, das Landschaftsbild oder die Nutzungskonkurrenz haben kann. Ein solches Vorhaben muss daher mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW, dem Regionalplan sowie den übergeordneten Rechtsvorschriften des ROG im Einklang stehen.

3.2.1 FF-PV-Anlagen >10 Hektar

Raubedeutsame FF-PV-Anlagen werden nicht allein anhand der Anlagengröße beurteilt, sondern auch anhand bestimmter Faktoren, die eine bestimmte Größe (Hektar) überschreiten. Anlagen, die eine Größe von mehr als 10 Hektar aufweisen, werden analog zu § 32 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO - LPIG NRW) als raumbedeutsam angesehen, sofern keine anderen Umstände des Einzelfalls dagegensprechen. Zur Orientie-

rung der Raumbedeutsamkeit werden die Größenklassen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) herangezogen. Dieses Gesetz regelt die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Sie sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Obwohl FF-PV-Anlagen nicht spezifisch in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgeführt sind, ist es naheliegend, diese unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) einzuordnen, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht.

Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer FF-PV-Anlage mit einer Größe von 10 Hektar und mehr können zum Beispiel sein, wenn die Solaranlage von der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart dies nahelegt.

3.2.2 FF-PV-Anlagen zwischen 2 und 10 Hektar

Für die Beurteilung von FF-PV-Anlagen mit einer Größe zwischen 2 und 10 Hektar ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um die lokalen Rahmenbedingungen und die Erfüllung der Kriterien zur Raumbedeutsamkeit abzuwägen. Eine formelle UVP-Vorprüfung als eigenständiger Verfahrensschritt ist dafür nicht zwingend erforderlich. Daher können Anlagen mit einer Größe zwischen 2 und 10 Hektar auch als nicht raumbedeutsam eingestuft werden.

3.2.3 FF-PV-Anlagen kleiner 2 Hektar

Bei FF-PV-Anlagen mit einer Fläche von weniger als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Raumbedeutsamkeit vorliegt und somit die Festlegungen des Ziels 10.2-5 des LEP NRW nicht zur Anwendung kommen. Dennoch können auch kleinere Anlagen raumbedeutsam sein, wenn sie beispielsweise in einem Landschaftsgebiet sichtbar sind oder anderweitige Beeinträchtigungen verursachen.

3.2.4 Zusammenfassung

Der Ausbau erneuerbarer Energien in Form von FF-PV-Anlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dennoch wird das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit abgewogen. Hierfür dienen die Kennzahlen von <2 bis >10 Hektar als Orientierungswerte, die Planern ermöglichen, die Raumbedeutsamkeit zu bewerten. Allgemein lässt sich festhalten, dass die räumliche Ordnung dann negativ beeinflusst wird, wenn spezifische Faktoren wie Natur und Landschaft gestört werden. Ein Vorhaben gilt als raumbedeutsam, wenn es den Raum in signifikanter Weise verändert oder beeinflusst. Es wird daher angenommen, dass größere PV-Anlagen eine höhere raumbedeutsame Wirkung haben. Dennoch können bestimmte Faktoren in der Einzelprüfung dazu führen, dass auch kleinere Anlagen eine Raumbedeutsamkeit aufweisen.

3.3 Allgemeine Kriterien der Einzelfallprüfung für FF-PV-Anlagen

- die Lage (Topographie, Nähe zu bebauten Gebieten)
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen oder deren Fehlen, Zaunanlage)
- die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft (Splittersiedlungen gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem)
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung (landesweite oder regionale bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche)
- oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

Analog hierzu werden im Kapitel 6 „Kriterienkatalog zur Ausweisung von Freiflächen für PV-Anlagen durch die Bauleitplanung“ die oben genannten allgemeinen Kriterien vertieft. Dieser Katalog dient dazu, spezifische Aspekte und Anforderungen zu definieren, die bei der Identifizierung geeigneter Flächen für FF-PV-Anlagen Berücksichtigung finden müssen.

4. Flächenkulisse nach LEP für raumbedeutsame Anlagen

4.1 Flächentypen

Ausschlussflächen

Die Ausschlussflächen stellen die Flächen dar, in denen der Bau von raumbedeutsamen FF-PV-Anlagen grundsätzlich nicht möglich ist.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

- regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche
- Überschwemmungsbereiche
- Bereiche zum Schutz der Natur

Vorzugsweise zu nutzende Flächen

Diese Flächen sind besondere Freiflächen, die eine (ehemalige) Nutzung aufweisen, welche vorzugsweise für FF-PV-Anlagen in Frage kommen.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

- Brachflächen, Halden und Deponien
- Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer

- Windenergiebereiche (sofern vereinbar)
- 500 m an Bundesfern- und Landstraßen und überregionalen Schienenwegen
- 200 m angrenzend an den Siedlungsraum und allen anderen Straßen und Schienenwege

Grundsätzlich mögliche Flächen

Diese Flächen stellen Suchflächen dar, die grundsätzlich für FF-PV-Anlagen in Frage kommen, aber nicht unter die Kategorien Punkt 1 und 2 fallen.

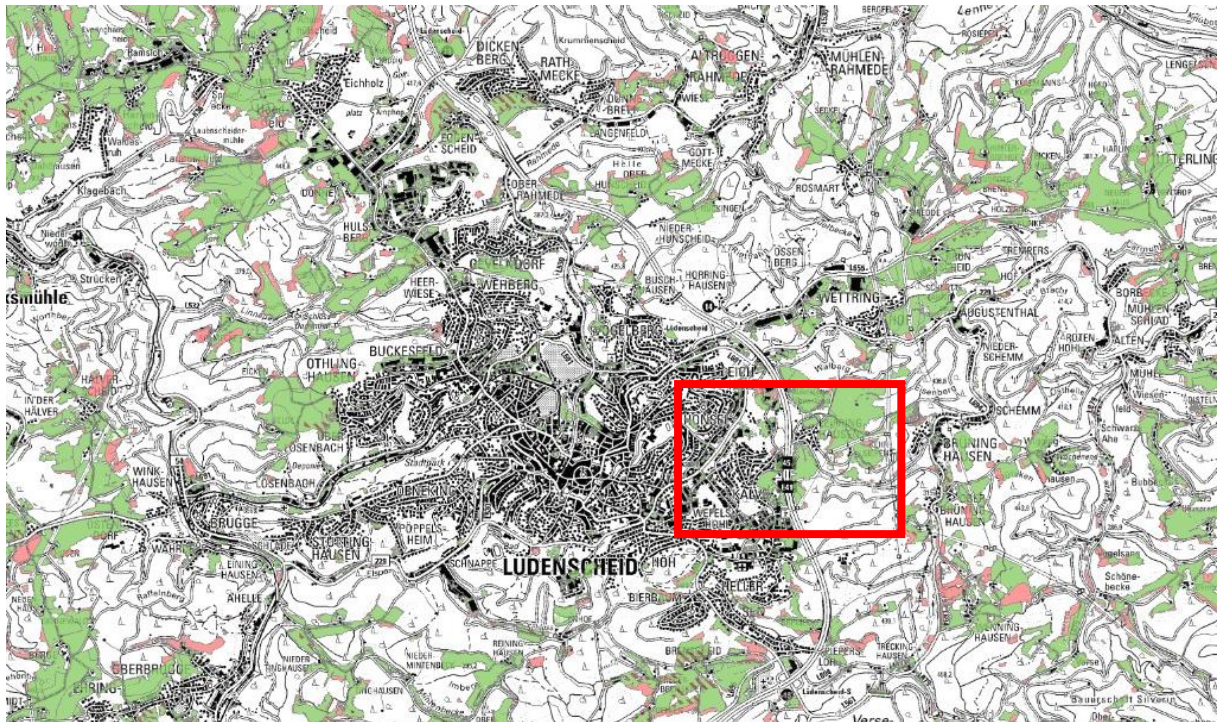
- Flächen mit einem größeren Abstand als 500 m zu Bundesfern- und Landstraßen und überregionalen Schienenwegen

Flächen im Siedlungsraum (**Gundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**) z.B. Industrie- und Gewerbegebiete

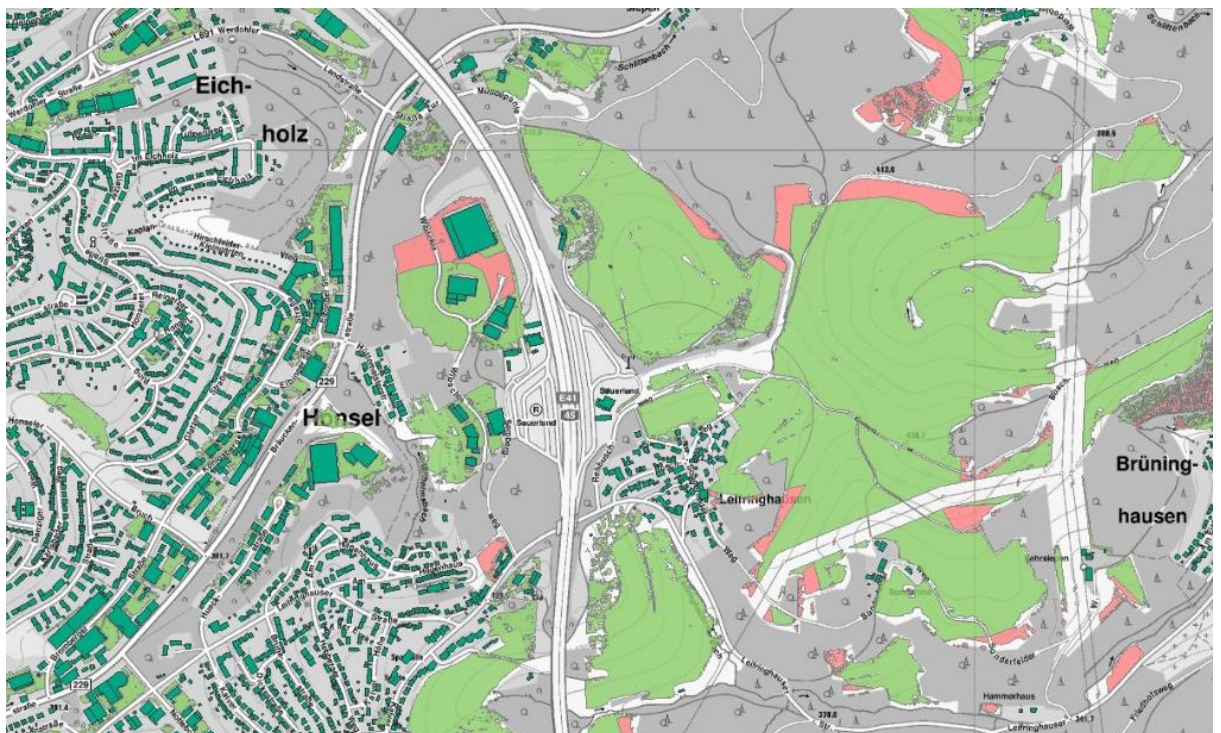
Flächen für Agri-PV

- Agri-PV (**Ziel 10.2-15 Ziel Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**) hochwertige Ackerböden mit einer Boden- oder Ackerzahl ≥ 55 Agri-PV
- landwirtschaftliche Kernräume (**Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**)

4.2 Schaubild: Flächenkulisse für die Stadt Lüdenscheld



Grobe Übersicht: Flächenkulisse für Lüdenscheld gemäß LEP NRW (2024); Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster



Vergrößerung aus der Übersicht: Flächenkulisse für Lüdenscheld gemäß LEP NRW (2024)

- Vorzugsweise zu nutzende Flächen
- Grundsätzlich mögliche Flächen
- Ausschlussflächen

5. Kommunale Leitsätze

5.1 Leitgedanke

Welches Vorgehen einer Einzelprüfung empfiehlt die Stadt Lüdenscheid, um im Falle einer FF-PV-Anlage strategisch handeln zu können?

Die Stadt Lüdenscheid sieht sich in der Pflicht, den Kriterienkatalog für FF-PV-Anlagen aufzustellen und konsequent zu verfolgen, um eine ausgewogene, nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Dafür werden Leitsätze sowie Handlungsempfehlungen ausgesprochen, um im Falle einer Einzelprüfung strategisch handeln zu können. Diese Herangehensweise schafft klare Leitlinien, die sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Interessen berücksichtigen und Planern, Investoren sowie der Öffentlichkeit Orientierung bieten. Durch die Vermeidung von Nutzungskonflikten und die Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz fördern die Vorgaben eine nachhaltige Energiewende, die langfristig zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes beiträgt. Gleichzeitig bieten klare Regelungen Rechtssicherheit und beschleunigen Genehmigungsverfahren, was die Akzeptanz und Umsetzung solcher Projekte fördert. Insgesamt ermöglichen definierte Kriterien eine verantwortungsvolle, planvolle Nutzung von Freiflächen für erneuerbare Energien, die sowohl den Klimaschutzzielen als auch den lokalen Bedürfnissen gerecht wird.

5.2 Leitsätze I-V

Die folgenden Leitsätze bündeln relevante Aspekte, die bei der Auswahl geeigneter Flächen zu berücksichtigen sind. Sie dienen sowohl in der Planung als auch bei der Genehmigung von FF-PV-Anlagen als Entscheidungsgrundlage. Diese tragen dazu bei, eine ausgewogene Bewertung der Vorhaben zu ermöglichen.

Leitsatz I: Es ist zu beachten, dass eine strategische Entscheidung hinsichtlich der Größe der Anlagen getroffen werden muss.

Um eine Überbeanspruchung eines Gebietes durch FF-PV-Anlagen zu vermeiden, ist eine räumliche Analyse des betroffenen Gebietes zu empfehlen. Ziel dieser Analyse muss es sein, einen Ausgleich zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Schutz von Natur, Landschaft und Landwirtschaft zu gewährleisten. Durch die Festlegung eines sinnvollen Umkreises kann das Ausmaß des Vorhabens klarer erfasst werden. So ist eine Überlastung des Raumes durch FF-PV-Anlagen zu verhindern.

Der bestehende Freiraum ist dabei als ein übergeordnetes Planungselement zu betrachten, um sicherzustellen, dass er nicht durch die Ansiedlung von FF-PV-Anlagen übermäßig beansprucht wird.

Die Kombination dieser räumlichen Analyse mit einer bewussten Auswahl der Anlagengröße ermöglicht eine ganzheitliche und verantwortungsbewusste Planung im Interesse des öffentlichen Wohls.

Leitsatz II: Es ist zu beachten, dass auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen keine FF-PV-Anlagen zugelassen werden.

Gemäß dem Grundsatz 10.2-17 des LEP NRW eignen sich landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete besonders für raumbedeutsame FF-PV-Anlagen und sind bevorzugt für solche Vorhaben zu wählen. Da die gesamte Stadt seit 2019 im [Verzeichnis der benachteiligten Gebiete ab dem Jahr 2019 nach Artikel 32 Verordnung \(EU\) Nr. 1305/2013 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen](#) aufgeführt ist, besteht jedoch kein Automatismus, dass diese Flächen als landwirtschaftlich unbedeutend eingestuft werden.

Auch landwirtschaftlich weniger ertragreiche Flächen, wie solche mit niedriger Bodenwertzahl, können von hoher ökologischer Bedeutung sein. Daher ist zu beachten, dass gezielt ökologisch gering- und mittelwertige Acker- und Grünflächen für FF-PV-Anlagen zugelassen werden, während ökologisch hochwertige Flächen von der Nutzung ausgenommen werden müssen. Diese differenzierte Betrachtung gewährleistet, dass der Ausbau von PV-Anlagen nicht auf Kosten wertvoller Ökosysteme erfolgt und gleichzeitig das Ziel der nachhaltigen Energie- wende unterstützt wird.

Leitsatz III: Es ist zu beachten, dass auf Waldflächen keine FF-PV-Anlagen zugelassen werden.

Waldflächen sind von der Zulassung für FF-PV-Anlagen auszuschließen, um ihre zentrale Rolle als integraler Bestandteil des Ökosystems zu bewahren. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde nicht nur den ökologischen Wert des Waldes beeinträchtigen, sondern auch einen Ausgleich erfordern, der aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung von Waldgebieten schwer umsetzbar wäre. Der ökologische Ausgleich für Waldflächen ist komplex, da große Waldgebiete in ihrer Funktion und ihrem Wert für das Klima, die Biodiversität und den Wasserhaushalt nur schwer kompensiert werden können, ohne erhebliche Einschränkungen hinzunehmen. Daher ist es sinnvoll, den Schutz dieser Flächen in der Planung zu priorisieren.

Leitsatz IV: Es ist zu beachten, dass Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen und gegebenenfalls über vorhandene Ökokonten kompensiert werden müssen.

Der Eingriff in die Natur und Landschaft ist auf potenziellen Flächen auszugleichen und/oder über vorhandene Ökokonten zu kompensieren. Dies sichert, dass durch bauliche Maßnahmen verursachte Beeinträchtigungen ausgeglichen und die ökologischen Funktionen der betroffenen Region bestmöglich erhalten bleiben. Dabei ist darauf zu achten, dass potenziell für den Zubau von FF-PV-Anlagen geeignete Flächen nicht vorrangig für den Ausgleich herangezogen werden. Durch diese Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert wird, ohne den ökologischen Wert der Region langfristig zu beeinträchtigen.

Leitsatz V: Es ist zu beachten, dass landschaftsorientierte Erholungsgebiete, Kulturlandschaften und Tourismus bei Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen sind.

Bei der Abwägung ist zu beachten, dass der Außenbereich von Lüdenscheid durch das Erscheinungsbild von FF-PV-Anlagen nicht negativ beeinflusst wird, was sowohl das Landschaftsbild als auch kulturelle und touristische Aspekte beeinträchtigen könnte. Daher ist es von großer Bedeutung, bei großflächigen Anlagen sicherzustellen, dass vielfältige Faktoren in die Planung einfließen, um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden. Dies umfasst sowohl ästhetische als auch funktionale Gesichtspunkte, die eine harmonische Integration der Anlagen in die Umgebung ermöglichen und so zur Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Projekte beitragen.

6. Kriterienkatalog zur Ausweisung von Freiflächen für PV-Anlagen durch die Bauleitplanung

In Anlehnung an die vordefinierten Leitsätze wurden Kriterien entwickelt, die sich auf die Ausweisung von Flächen durch die Bauleitplanung beziehen und als praktische Umsetzungshilfe bei (vorhabenbezogenen) Bauleitplanverfahren dienen. Diese Kriterien bieten eine systematische Methode, um unterschiedliche Faktoren zu prüfen und sicherzustellen, dass wesentliche Aspekte wie Umweltschutz, Landschaftsbild, Nutzungsinteressen und städtebauliche Vorgaben im Planungsprozess umfassend berücksichtigt werden. Auf diese Weise soll eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung von FF-PV-Anlagen gefördert werden, die nicht nur den wachsenden Bedarf an erneuerbarer Energie deckt, sondern auch den Schutz von Natur und Landschaft sicherstellt.

6.1 Kriterium I – Rechtliche Rahmenbedingungen

FF-PV-Anlagen im Außenbereich genießen laut **Baugesetzbuch (§ 35 BauGB)** eine Privilegierung, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen (Kapitel 2.1). Für nicht privilegierte FF-PV-Anlagen müssen **Flächennutzungs- und Bebauungspläne** auf kommunaler Ebene aufgestellt oder geändert werden, um geeignete Flächen auszuweisen. Dabei ist es wichtig, dass eine Abstimmung mit übergeordneten Planungsebenen im Rahmen von **Raumordnungs- und Regionalplänen** erfolgt, um sicherzustellen, dass die Nutzung der Flächen im Einklang mit den regionalen Planungszielen steht. Zusätzlich muss der **Denkmalschutz** beachtet werden, indem entsprechende Auflagen eingehalten und Anlagen in der Nähe von denkmalgeschützten Bauwerken oder historischen Stätten vermieden werden.

6.2 Kriterium II – Standorteignung

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Ein zentrales Thema ist die **Flächennutzungskonkurrenz**. Dabei ist zu prüfen, ob die Fläche auch für andere Nutzungen, wie Landwirtschaft oder Naturschutz, geeignet ist, um Konflikte zu minimieren. Vorzugsweise sind **Konversionsflächen**, wie ehemalige Industrie- oder Militärgelände,

zu wählen, da diese bereits genutzt wurden und dadurch Eingriffe in natürliche oder landwirtschaftliche Flächen reduziert werden können. Zudem ist sorgfältig zu prüfen, ob die Errichtung einer FF-PV-Anlage den Zielen einer möglichen gewerblichen Entwicklung entgegensteht. Falls Flächen für einen Gewerbebetrieb geeignet sind, sollte diese Nutzung priorisiert werden, um eine langfristige und strategisch sinnvolle Flächenentwicklung sicherzustellen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der **Mindestabstand** zu Siedlungen. Dieser soll sicherstellen, dass Anwohner vor möglichen Beeinträchtigungen wie Blendung durch die Anlagen oder Lärmbelastung geschützt werden. Auch die **Topografie** der Fläche spielt eine Rolle: Ideal sind ebene Flächen oder nach Süden ausgerichtete Hänge, da diese eine optimale Sonneneinstrahlung ermöglichen und so den Ertrag der Anlage maximieren.

Die Nähe zu bestehenden Stromnetzen oder Umspannwerken ist entscheidend, um die Kosten für den **Netzanschluss** niedrig zu halten. Zusätzlich kann es von Vorteil sein, Anlagen in der Nähe von großen Direktabnehmern wie Gewerbebetrieben zu errichten, um eine direkte Nutzung der erzeugten Energie zu ermöglichen. Zuletzt muss auch die **Erschließung** der Fläche durch geeignete Verkehrswege gesichert sein, um den Bau, die Wartung und den Betrieb der Anlage problemlos zu gewährleisten. Gute Anbindungen erleichtern außerdem den logistischen Aufwand.

Zusammenfassend gilt, dass die Standortwahl für PV-Anlagen nicht nur auf die Sonneneinstrahlung beschränkt ist, sondern auch infrastrukturelle, wirtschaftliche und ökologische Faktoren berücksichtigt werden müssen.

6.3 Kriterium III – Umwelt- und Naturschutz

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen sind **Naturschutz- und Landschaftsschutzaspekte** sorgfältig zu berücksichtigen. Flächen, die sich in Schutzgebieten wie Natura 2000 oder in ökologisch sensiblen Bereichen befinden, sollten vermieden werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Gleichzeitig kann die **Biodiversität** gefördert werden, indem begleitende Maßnahmen wie das Anlegen von Blühstreifen, extensive Beweidung oder die Schaffung von Rückzugsräumen für Tiere umgesetzt werden. Solche Maßnahmen tragen dazu bei, dass die PV-Anlagen nicht nur zur Energieerzeugung dienen, sondern auch die ökologische Vielfalt in der Region unterstützen.

Eine weitere wichtige Überlegung ist die Minimierung der **Flächenversiegelung**. Durch eine flexible Aufstellung der Module lässt sich der Eingriff in den natürlichen Boden reduzieren und größere Versiegelungen vermeiden. Schließlich muss auch die Klimaschutzwirkung der Anlagen berücksichtigt werden. Der positive Beitrag der erneuerbaren Energien zur Reduktion von CO₂-Emissionen sollte stets im Verhältnis zu möglichen negativen ökologischen Auswirkungen stehen, um ein ausgewogenes Ergebnis für den **Klimaschutz** zu erzielen.

6.4 Kriterium IV – Landschaftsbild und Ästhetik

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen spielt die **landschaftliche Eingliederung** eine zentrale Rolle. Es ist zu beachten, dass die Anlage sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und

keine optische Beeinträchtigung für die Umgebung darstellt. Hierbei sind auch die **Sichtbeziehungen** zu berücksichtigen. Die Sichtbarkeit der Anlage von öffentlichen Straßen, Erholungsgebieten und touristisch genutzten Flächen muss sorgfältig geprüft werden, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Nutzer dieser Bereiche zu vermeiden.

Zusätzlich sind **Pufferzonen** zu schaffen, um Abstände zu Siedlungsflächen, Erholungsgebieten und landschaftlich markanten Punkten zu gewährleisten. Diese Zonen tragen dazu bei, die akustischen und visuellen Einflüsse der Anlagen zu minimieren und eine positive Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern. Insgesamt ist es entscheidend, dass die Integration der PV-Anlage in die Landschaft unter Berücksichtigung ökologischer, ästhetischer und sozialer Aspekte erfolgt.

6.5 Kriterium V – Sicherheit

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen sind verschiedene sicherheits- und gesundheitsrelevante Aspekte zu beachten. Ein wichtiger Punkt ist die **Blendwirkung** der PV-Module. Es ist notwendig, die Auswirkungen zu prüfen und zu minimieren, insbesondere in der Nähe von Straßen und Wohngebieten, um Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer und Anwohner zu vermeiden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist der **Brandschutz**. Die Erreichbarkeit für Rettungskräfte muss sichergestellt sein, und es sind angemessene Brandschutzvorkehrungen zu treffen, um im Notfall schnelle Reaktionen zu ermöglichen.

Zusätzlich ist es entscheidend, die **Lärmemissionen** der FF-PV-Anlagen in der Planung zu berücksichtigen. Besonders die Geräusche, die von Wechselrichtern und Transformatoren ausgehen, können in der Nähe von Wohngebieten zu einer erhöhten Lärmbelastung führen. Daher sind bei der Planung geeignete Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen, um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind entsprechende Lärmgutachten erforderlich, aus denen sich notwendige Schutzmaßnahmen ableiten, um potenzielle Lärmemissionen zu minimieren und Anwohner zu entlasten.

Insgesamt ist es wichtig, dass alle sicherheits- und umwelttechnischen Aspekte in der Planung und Umsetzung von PV-Anlagen umfassend beachtet werden, um eine positive Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren.

6.6 Kriterium VI – Umsetzung

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen ist es von entscheidender Bedeutung, die **Akzeptanz in der Bevölkerung** zu fördern. Dies kann durch frühzeitige Bürgerbeteiligung und transparente Planungsprozesse erreicht werden, bei denen die Meinungen und Bedenken der lokalen Bevölkerung berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen tragen nicht nur zur Akzeptanz bei, sondern fördern auch das Vertrauen in das Projekt.

Zudem sollten **Fördermittel und Subventionen** in Anspruch genommen werden. Die Nutzung staatlicher Förderprogramme und Einspeisevergütungen für erneuerbare Energien kann die Wirtschaftlichkeit der Projekte erheblich verbessern und Investitionen anziehen.

Ein weiterer wichtiger finanzieller Aspekt ist die **Gewerbsteuer**. Angemeldete Gewerbetreibende, die ihren Sitz in der Stadt Lüdenscheid haben, müssen Gewerbesteuer abführen. Diese Einnahmen sind eine wichtige Quelle für die Kommune und dienen dem Ausbau der Infrastruktur. Deshalb ist zu beachten, dass das kommunale Interesse der Stadt Lüdenscheid in die Einzelfallprüfung mit einfließt. Denn durch die Einnahmen aus Gewerbesteuern kann die lokale Infrastruktur und die Dienstleistungen unterstützt werden. Dadurch werden die regionale Wertschöpfung und die höhere Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern gesteigert.

Insgesamt ist es entscheidend, dass alle genannten Punkte in die Planung und Umsetzung von PV-Anlagen integriert werden, um sowohl die wirtschaftlichen als auch die sozialen Aspekte des Projekts zu optimieren und eine breite Akzeptanz zu gewährleisten.

7. Handlungsleitfaden für die planungsrechtliche Einzelfallprüfung

7.1 Grundsatzfragen

Der Vorhabenträger hat eigene Flächenvorschläge? ☐

Handelt es sich um eine erstmalige FF-PV-Anlage? ☐

Sind in der Umgebung bereits FF-PV-Anlagen vorhanden? ☐

7.2 Prüfung der Durchführbarkeit

Flächentyp: Kapitel 4.1

⇒ **Schließt die Übersicht der Flächenkulisse das Vorhaben aus?**

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Leitsatz I: Es ist zu beachten, dass eine strategische Entscheidung hinsichtlich der Größe der Anlagen getroffen werden muss.

⇒ **Wirkt sich die Größe der Anlage negativ auf die Umgebung aus?**

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Leitsatz II: Es ist zu beachten, dass auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen keine FF-PV-Anlagen zugelassen werden.

⇒ Wurde der Leitsatz berücksichtigt?

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Leitsatz III: Es ist zu beachten, dass auf Waldflächen keine FF-PV-Anlagen zugelassen werden.

⇒ Wurde der Leitsatz berücksichtigt?

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Es sei denn, unter bestimmten Voraussetzungen kann dies zugelassen werden.

Leitsatz IV: Es ist zu beachten, dass Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen und gegebenenfalls über vorhandene Ökokonten kompensiert werden müssen.

⇒ Wurden Kompensierungsmaßnahmen in der Planung berücksichtigt?

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Es sei denn, ökologische Gründe sprechen nicht dagegen.

Leitsatz V: Es ist zu beachten, dass landschaftsorientierte Erholungsgebiete, Kulturlandschaften und Tourismus bei Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen sind.

⇒ Wurde der Leitsatz berücksichtigt?

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

7.3 Umsetzungshilfe

Kapitel 2.3

Um welche Bauart handelt es sich?

Klassische FF-PV-Anlage? ☐

Floating-PV-Anlage? ☐

Agri-PV-Anlage? ☐

Bei Agri-PV wird empfohlen, die DIN SPEC 91434 oder weitere gültige Normen anzuwenden. [DIN-SPEC-91434 Mai2021.pdf \(powershift-brandenburg.de\)](#)

Kapitel 6.1

Kriterium I: Rechtliche Rahmen

Wie ist das Vorhaben rechtlich einzuordnen?

⇒ Handelt es sich um ein nach § 35 (1) BauGB privilegiertes Vorhaben?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, ist kein Bauleitplanverfahren notwendig.

⇒ Ist das Vorhaben mit der übergeordneten Planungsebene im Rahmen der Raumordnungs- und Regionalplanung sowie Flächennutzungsplanung erfolgt?

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen Abstimmungen frühzeitig vorzunehmen.

⇒ Müssen weitere Belange wie z.B. der Denkmalschutz beachtet werden?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, wird empfohlen, dem Vorhabenträger über die Notwendigkeit frühzeitiger Abstimmung zu informieren.

Kapitel 6.2

Kriterium II: Standorteignung

Welche Faktoren wurden bei der Planung berücksichtigt?

⇒ **Wurden naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt?**

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, weitere Belange frühzeitig abzuprüfen.

Entstehen Konflikte mit anderen Nutzungen?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, wird empfohlen, Nutzungskonflikte frühzeitig zu lösen.

⇒ **Handelt es sich um Konversionsflächen, die den Eingriff in Natur und Landschaft reduzieren?**

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, auf alternative Flächen hinzuweisen. Es sei denn, es sind keine Flächenkulissen dieser Art vorzufinden.

⇒ **Wurde sichergestellt, dass anliegende Wohnbereiche von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden wie z.B. durch Blendwirkung oder Lärmbelästigung?**

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, auf angemessene Mindestabstände zu achten bzw. den Vorhabenträger auf notwendige gutachterliche Stellungnahmen hinzuweisen.

⇒ **Tangiert das Vorhaben Gebiete außerhalb von Lüdenscheid?**

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, wird empfohlen, frühzeitig den Kontakt mit jeweiligen Kommune aufzunehmen.

⇒ **Kann sichergestellt werden, dass der Anschluss an bestehende Stromnetze erfolgen kann?**

ja ☐ nein ☐

Oder

⇒ **Soll der erzeugte Strom Direktabnehmern wie Gewerbetreibende dienen?**

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, die Netzanschlussfrage zu prüfen.

⇒ **Wurden Angaben zur Erschließung der Anlage(n) gemacht?**

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, die Erschließungsfrage zu prüfen.

Kapitel 6.3

Kriterium III: Umwelt- und Naturschutz

Entstehen Einflussfaktoren, die sich negativ auf Umwelt und Natur auswirken?

⇒ **Werden schützenswerte Bereiche oder sonstige ökologische Aspekte wie die Biodiversität negativ beeinflusst?**

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, wird empfohlen, die jeweilige Behörde frühzeitig zu kontaktieren.

⇒ **Wurde flächenschonend geplant?**

ja ☐ **nein** ☐

Wenn nein, wird empfohlen, die Größe der beantragten Anlage in Hinblick auf die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Kapitel 6.4

Kriterium IV: Landschaftsbild und Ästhetik

Besteht die Möglichkeit eines Negativbildes?

⇒ **Wurden unterschiedliche Umgebungsfaktoren wie die landschaftliche Eingliederung, Sichtbeziehung und Pufferzonen berücksichtigt und ggf. Studien vorgenommen?**

ja ☐ **nein** ☐

Wenn nein, wird empfohlen, den Vorhabenträger auf ökologischer, ästhetischer und sozialer Aspekte hinzuweisen.

Kapitel 6.5

Kriterium V: Sicherheit

⇒ **Wurden sicherheitsrelevante Faktoren wie Blendwirkung zu Personen und Verkehr, Brandschutz oder Lärmemissionen ausgeschlossen?**

ja ☐ **nein** ☐

Wenn nein, wird empfohlen, zu prüfen, ob von der Anlage Gefahren ausgehen, die der Umwelt schaden können.

Kapitel 6.6

Kriterium VI: Umsetzung

⇒ **Wurden die Eigentümerverhältnisse geklärt?**

ja ☐ nein ☐

⇒ **Wurde das Projekt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant?**

ja ☐ nein ☐

⇒ **Verbleibt die Gewerbesteuer in der Stadt Lüdenscheid?**

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, wird empfohlen, die Umsetzungskriterien in die Einzelfallprüfung mit einfließen zu lassen.

8. Auskünfte vom Antragssteller

Um auf Anträge bezüglich des Ausbaus von FF-PV-Anlagen umfänglich reagieren zu können, ist es entscheidend, dass der Vorhabenträger vor der Prüfung eines Antrages alle relevanten Informationen bereitstellt. Diese Angaben sind notwendig, um eine umfassende Prüfung in Bezug auf die festgelegten Leitsätze und Handlungsempfehlungen durchführen zu können.

Folgende Auskünfte sind vom Vorhabenträger gegenüber der Stadt Lüdenscheid über die Planungsfläche abzugeben:

- ☐ **Exakte Lage und Größe der Planungsfläche und Anlage:** Die genaue Lage der vorgesehenen Fläche ist mittels Kartenmaterial, Koordinaten oder Flurstücksangaben anzugeben, einschließlich der Gesamtfläche, die für die Photovoltaikanlage genutzt werden soll.
- ☐ **Bodenbeschaffenheit und Flächennutzung:** Angaben zur aktuellen Nutzung der Fläche (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Brachland, Waldflächen) und zur Bodenwertzahl. Besonderer Wert liegt auf der ökologischen Bedeutung der Fläche, falls es sich um sensible oder besonders wertvolle Gebiete handelt.
- ☐ **Raumbedeutsamkeit und landschaftliche Integration:** Informationen darüber, wie sich das Projekt auf das Landschaftsbild, die Raumstruktur sowie auf angrenzende Gebiete (z. B. Naturschutz- oder Kulturflächen) auswirkt. Es ist darzulegen, wie das Vorhaben in das bestehende Landschaftsbild integriert werden soll.
- ☐ **Umweltauswirkungen und Kompensationsmaßnahmen:** Darstellung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Flora und Fauna, Wasserhaushalt und Bodenstruktur. Geplante Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind anzugeben.
- ☐ **Wirtschaftliche und technische Planung:** Angaben zu den technischen Aspekten der Anlage (z. B. Art und Größe der Module, Betriebsdauer) sowie eine wirtschaftliche Darstellung des Vorhabens, insbesondere zur Energieausbeute und zur Effizienz der Flächennutzung.
- ☐ **Verkehrsanbindung und Infrastruktur:** Informationen zur verkehrstechnischen Erschließung des Geländes und eventuelle notwendige Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Wege, Zufahrten, Stromanschlüsse).
- ☐ **Berücksichtigung der geltenden Leitlinien und Rechtsvorschriften:** Nachweis, dass alle für den Standort geltenden rechtlichen und planerischen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan, den Regionalplan sowie den Bebauungsplan.

Durch die Anwendung dieses Kriterienkatalogs - hinsichtlich nicht-privilegierter FF-PV-Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid - wird die transparente Beurteilung von zu erwartenden ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen von beantragten FF-PV-Vorhaben ermöglicht. Sofern eingereichte Vorhaben die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, wird die Stadtverwaltung - auf Antrag des Vorhabenträgers - gegenüber dem Rat und

seiner zuständigen Gremien die Einleitung eines erforderlichen (vorhabenbezogenen) Bauleitplanverfahrens empfehlen. Die Vorhabenträger werden sowohl über das jeweilige Prüfergebnis als auch den jeweiligen Verfahrensstand informiert. Sie verpflichten sich, die Kosten für die Aufstellung des erforderlichen Bauleitplans zu übernehmen.

9. Quellenangabe

[Was ist der Landesentwicklungsplan? | Landesplanung NRW](#)

[24-0709 MWIDE_Landesentwicklungsplan_K0-4_RGB.indd \(nrw.de\)](#)

[Erneuerbare Energien | Wirtschaft NRW](#)

[Kriterienkatalog_Rat.pdf](#)

[\[https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/lep-erlass-erneuerbare-energien_0_0.pdf\]\(https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/lep-erlass-erneuerbare-energien_0_0.pdf\)](#)

[\[https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster\]\(https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster\)](#)

[\[https://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_61/2024-02-26_handlungsleitfaden_pv-ffa_obk.pdf\]\(https://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_61/2024-02-26_handlungsleitfaden_pv-ffa_obk.pdf\)](#)